KI-Zusatzvereinbarung

Zusatzvereinbarung der pro|nodes GmbH über die Nutzung von KI-Funktionen

Revision: 1.0
Stand: 25.10.2026

pro|nodes GmbH
Volkmaroder Straße 8 c
38104 Braunschweig

Zusatzvereinbarung der pro|nodes GmbH über die Nutzung von KI-Funktionen

§ 1 Gegenstand der Zusatzvereinbarung; Verhältnis zu den übrigen Vertragsdokumenten

(1) Diese Zusatzvereinbarung über die Nutzung von KI-Funktionen (die **„KI-Zusatzvereinbarung"**) ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der pro|nodes GmbH für Cloud- und On-Premise Software und regelt die Buchung, Bereitstellung, Nutzung und Abrechnung der hinzubuchbaren, KI-gestützten Zusatzfunktionen der Software nach Maßgabe der dieser KI-Zusatzvereinbarung als **Anlage 1** beigefügten Leistungsbeschreibung (die **„KI-Funktionen"**).

(2) In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierte Begriffe gelten auch in dieser KI-Zusatzvereinbarung.

(3) Die Nutzung der KI-Funktionen setzt einen wirksamen Nutzungsvertrag über die Software voraus.

(4) Neben dieser KI-Zusatzvereinbarung und den AGB gelten auch die übrigen, im Zusammenhang mit der Nutzung der Software geschlossenen Vereinbarungen. Werden KI-Funktionen genutzt, gilt bei Widersprüchen zwischen den unterschiedlichen Vereinbarungen die folgende Rangfolge: (i) der Auftragsverarbeitungsvertrag, (ii) eine Zusatzvereinbarung gem. § 43e BRAO, (iii) diese Zusatzvereinbarung nebst Anlagen, (iv) die AGB.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser KI-Zusatzvereinbarung gelten ergänzend die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) **„Input"**: sämtliche Texte, Bilder, Dokumente und sonstige Daten, die der Kunde und/oder Nutzer der KI-Funktionen dieser zur Verarbeitung übergibt, unabhängig von der Art und Weise der Übergabe, der Herkunft solcher Daten und der Rechte an solchen Daten; insbesondere sind dies Fragestellungen und Eingabeaufforderungen (Prompts) sowie in der Software bereits gespeicherte Daten (z.B. in Akten gespeicherte Dokumente und Mandatsinformationen), die zusammen mit Prompts oder im Rahmen einer automatischen Verarbeitung nach § 4 Abs. 1 übergeben werden.

b) **„Output"**: sämtliche Ergebnisse, die durch die KI-Funktionen auf Grundlage eines Inputs erzeugt und durch die Software oder in der Benutzeroberfläche der Software ausgegeben oder in dieser gespeichert werden; insbesondere sind dies Texte (z.B. Schriftsatzentwürfe oder Bestandteile hiervon), rechtliche Subsumtionen, Zusammenfassungen und/oder Auswertungen von Akten oder Aktenbestandteilen, Datenextraktionen, Übersetzungen und Fundstellenangaben.

c) **„KI-Modell"**: ein trainiertes Modell des maschinellen Lernens, insbesondere ein großes Sprachmodell (Large Language Model, LLM), das der Dienstleister über eine Programmierschnittstelle (API) anspricht. Eine Übersicht der jeweils aktuell im Rahmen der KI-Funktionen genutzten KI-Modelle findet sich in der **„Modell-Übersicht"** innerhalb der

Software. Die Liste der Anbieter der KI-Modelle ergibt sich aus dem jeweils zum Zeitpunkt gültigen AVV.

d) **„Inferenz"**: ein durch einen Nutzer oder automatisch für einen nach § 4 Abs. 1 freigegebenen Datenbestand ausgelöster Verarbeitungsvorgang, bei dem Input ggf. gemeinsam mit einem Systemprompt an ein oder mehrere KI-Modelle übermittelt und hieraus ein Output erzeugt wird.

e) **„Systemprompt"**: eine nicht durch den Nutzer beeinflussbare Anweisung an die KI-Funktionen und/oder das KI-Modell, die dem Input übergeordnet ist und vom Dienstleister in die KI-Funktionen integriert wird.

f) **„Token"**: die Messeinheit für die Verarbeitung von Inhalten durch die KI-Funktionen, die typischerweise einem Wortbestandteil entspricht. Für die Bestimmung der verbrauchten Credits werden sowohl die an die KI-Funktionen oder hiervon angesprochenen KI-Modellen übermittelten Token (Input-Token) als auch die von den KI-Funktionen oder hiervon angesprochenen KI-Modellen erzeugten Token (Output-Token), einschließlich etwaiger Token für Zwischenschritte der Verarbeitung (sog. Reasoning) herangezogen.

g) **„Credits"**: die verbrauchsabhängige Abrechnungseinheit für die KI-Funktionen; der Credit-Verbrauch je Inferenz ergibt sich aus den in der Software ausgewiesenen Verbrauchssätzen (Credits je Funktion/Aufruf).

h) **„Nutzer"**: die natürliche Person, der ein Kunde (i) ein persönliches Nutzerkonto in der Software zugewiesen und (ii) für die er die KI-Funktionen aktiviert hat.

§ 3 Buchung, Bereitstellung und Nutzerkreis

(1) Die Bestellung der KI-Funktionen erfolgt über die Bestellstrecke im Verwaltungsbereich der Software oder auf sonstige Weise in Textform. Der Vertrag über die KI-Funktionen kommt mit der Bestellung durch den Kunden und der Freischaltung der KI-Funktionen zustande, spätestens aber mit Zugang einer Auftragsbestätigung.

(2) Der Dienstleister stellt die KI-Funktionen innerhalb der Software bereit. Eine Überlassung von Programmkopien, Quellcode, Modellgewichten, Systemprompts oder sonstigen Bestandteilen der KI-Funktionen ist nicht geschuldet.

(3) Die KI-Funktionen dürfen ausschließlich von Nutzern des Kunden genutzt werden. Der Kunde legt fest, für welche Nutzer (einzeln oder in Gruppen bei übergreifenden Funktionen) KI-Funktionen freigeschaltet werden, und kann die Freischaltung jederzeit ändern.

(4) Der Dienstleister kann einzelne Funktionen der KI-Funktionen als Test-, Beta- oder Vorschaufunktion kennzeichnen. Für solche Funktionen gilt der in § 15 Abs. 5 dieser KI-Zusatzvereinbarung geregelte Gewährleistungsausschluss.

§ 4 Funktionsweise der KI-Funktionen

(1) Die KI-Funktionen erzeugen Output mittels generativer künstlicher Intelligenz. Hierzu übermittelt der Dienstleister den Input über Programmierschnittstellen an ein oder mehrere KI-Modelle und bereitet den zurückgelieferten Output für die Anzeige in der Software auf. Ergänzend kommen Verfahren der Informationsrückgewinnung (Retrieval) aus dem Datenbestand des Kunden zum Einsatz, insbesondere soweit der Nutzer den Datenbestand als

Kontext für einen Input freigegeben hat. Die Freigabe von Datenbeständen (z.B. Postfach oder einzelne oder Gruppen von Akten) erfolgt zentral durch den Kunden über den Verwaltungsbereich der Software. Der Kunde kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ändern oder widerrufen. Für freigegebene Datenbestände können KI-Funktionen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und der ergänzenden Hinweise in der Software auch ohne explizite Auslösung durch einen Nutzer automatisch aufgerufen werden, etwa beim Eingang einer Nachricht (eine endgültige Übernahme des erzeugten Outputs ohne Bestätigung durch einen Nutzer erfolgt nicht). Die hierbei verbrauchten Credits werden nach § 13 abgerechnet. Unberührt bleibt Input, den ein Nutzer im Einzelfall selbst übergibt.

(2) KI-Modelle arbeiten auf der Grundlage statistischer Wahrscheinlichkeiten, die aus Trainingsdaten abgeleitet sind. Eine Prüfung des Outputs auf inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität (dies mit Blick auf die intendierten Einsatzbereiche sowohl in tatsächlicher, als auch rechtlicher Hinsicht) findet weder durch das KI-Modell noch durch die KI-Funktionen oder den Dienstleister statt. Dies gilt auch dann, wenn die ausdrückliche Prüfung im Rahmen eines Input übermittelt wird.

(3) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass gleiche oder ähnliche Inputs abhängig von Konfigurationen, Parametern und Systemprompts zu unterschiedlichen Outputs führen können und dass Outputs nicht reproduzierbar sind.

(4) Die KI-Funktionen sind kein Speicherort, Archiv oder Dokumentenmanagementsystem. Die Speicherung von Akten und Dokumenten sowie die persistente Speicherung von Outputs richtet sich nach dem Nutzungsvertrag über die Software.

§ 5 Bestimmungsgemäße Nutzung; zulässige Zwecke

(1) Die KI-Funktionen sind dazu bestimmt, den Kunden bei seiner beruflichen Tätigkeit vorbereitend und unterstützend zu begleiten. Zur bestimmungsgemäßen Nutzung gehören insbesondere:

a) das Erstellen von Entwürfen, Textbausteinen und Formulierungsvorschlägen für Schriftsätze, Verträge, Vermerke und Korrespondenz zur anschließenden Prüfung und Überarbeitung durch einen Nutzer; soweit es sich hierbei um Rechtsdienstleistungen handelt, erfolgt die Prüfung durch einen anwaltlichen Berufsträger;

b) das Zusammenfassen, Gliedern, Vergleichen und Verschlagworten von Dokumenten und Akteninhalten;

c) die Unterstützung bei der Recherche, einschließlich Vorschlägen für Rechtsnormen, Rechtsprechung und Literatur, die der Nutzer anhand der Primärquellen zu verifizieren hat;

d) die Extraktion von Angaben aus Dokumenten (z.B. Beteiligte, Daten, Fristen, Beträge) zur Übernahme in die Software nach Prüfung durch einen Nutzer;

e) die Beantwortung von Fragen zu den vom Nutzer bereitgestellten Dokumenten und Akteninhalten;

f) sprachliche Überarbeitung, Übersetzung sowie Diktat und Transkription;

g) die organisatorische Unterstützung der Abläufe der Kanzlei bzw. des Betriebs, z.B. durch Vorschläge für Aktenvermerke, Checklisten und Wiedervorlagen.

(2) Die KI-Funktionen sind ausschließlich als vorbereitendes und unterstützendes Werkzeug ausgestaltet. Sie treffen keine Entscheidungen, geben keine verbindlichen Bewertungen ab und sind nicht dazu bestimmt, das Ergebnis einer menschlichen Tätigkeit zu ersetzen; sie dienen der Vorbereitung menschlicher Tätigkeit und der Verbesserung ihres Ergebnisses. Jeder Output bedarf der inhaltlichen Prüfung und Freigabe durch einen Nutzer nach Maßgabe von § 8.

(3) Die KI-Funktionen nehmen kein Profiling natürlicher Personen im Sinne von Art. 21 i.V.m. 4 Nr. 4 DSGVO vor und darf hierzu auch nicht eingesetzt werden.

(4) Der Dienstleister erbringt mit den KI-Funktionen keine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 RDG und keine Steuerberatung im Sinne des § 2 StBerG. Die rechtliche Prüfung des Einzelfalls und die Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte bleiben dem jeweiligen Nutzer und den bei ihm tätigen Berufsträgern vorbehalten.

§ 6 Unzulässige Nutzung; Ausschluss von Hochrisiko-Einsätzen

(1) Der Kunde und seine Nutzer dürfen die KI-Funktionen nicht einsetzen

a) für Praktiken, die nach Art. 5 der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz in der jeweils gültigen Fassung (**„KI-VO"**) verboten sind;

b) für einen der in Anhang III der KI-VO (zu Art. 6 Abs. 2 KI-VO) genannten Einsatzbereiche, auch wenn dies im Rahmen der Erbringung von Rechtsdienstleistungen für Dritte geschieht, insbesondere nicht

- im Bereich Beschäftigung und Personalmanagement, insbesondere zur Sichtung, Filterung oder Bewertung von Bewerbungen, zur Auswahl von Bewerbern sowie zu Entscheidungen über Begründung, Ausgestaltung, Beförderung oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen, zur Aufgabenzuweisung oder zur Überwachung und Bewertung der Leistung von Beschäftigten;
- zur Beurteilung des Zugangs zu wesentlichen privaten oder öffentlichen Diensten, insbesondere zur Bonitätsbewertung oder zur Risikobewertung und Preisbildung in der Lebens- und Krankenversicherung;
- im Rahmen der alternativen Streitbeilegung, deren Entscheidungen Rechtswirkungen entfalten; unzulässig ist danach insbesondere der Einsatz durch den Kunden bei einer Tätigkeit als Schiedsrichter, Schlichter oder in einer vergleichbaren entscheidenden Funktion;

c) für automatisierte Entscheidungen im Einzelfall, die gegenüber Personen rechtliche Wirkung entfalten oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen (Art. 22 DSGVO), ohne vorherige inhaltliche Prüfung durch eine natürliche Person;

d) in Bereichen, in denen ein Ausfall der KI-Funktionen oder ein unrichtiger Output zu Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit von Personen, zu erheblichen Umweltschäden oder zu Beeinträchtigungen kritischer Infrastrukturen führen kann;

e) zur Manipulation der KI-Funktionen oder der eingesetzten KI-Modelle, insbesondere durch sog. Prompt Injection/Jailbreaking/Umgehungsangriffe (Methoden zur Überwindung system- oder modellseitiger Restriktionen durch darauf abzielenden Input), Model Extraction/Model Inversion (Methoden zur Gewinnung von geschützten

Informationen und Daten der KI-Funktionen oder der genutzten KI-Modelle wie Systemprompts, Trainingsdaten, Modellparameter oder Konfigurationen), Membership-Inference-Angriffe (Methoden zur Verifizierung oder Falsifizierung einer Datenmenge als Bestandteil der Trainingsdaten der KI-Funktionen oder der genutzten KI-Modelle) oder vergleichbare Verfahren;

f) zum Aufbau, Training, zur Verbesserung oder Bewertung eigener oder fremder KI-Modelle, KI-Systeme oder mit den KI-Systemen konkurrierender Dienste;

g) zur Veröffentlichung von Leistungsvergleichen (Benchmarks) ohne vorherige Zustimmung des Dienstleisters in Textform;

h) zum automatisierten Abruf von Output, zu dessen automatisierter Weiterverarbeitung oder zur Einbindung in andere Systeme oder Prozesse ohne vorherige Prüfung durch einen Nutzer, sowie zur Nutzung mittels Skripten, Bots oder Crawlern außerhalb der vom Dienstleister hierfür bereitgestellten Schnittstellen;

i) zur Erbringung eigener KI-gestützter Dienste gegenüber Dritten, insbesondere durch Bereitstellung der KI-Funktionen oder eines darauf aufbauenden Dienstes an Dritte; die Nutzung im Rahmen der Bearbeitung eigener Mandate des Kunden bleibt zulässig;

j) für die Eingabe von Inhalten, für deren Verarbeitung dem Kunden die erforderliche Berechtigung fehlt.

(2) Die Beschränkungen nach Abs. 1 lit. b) sind Teil der Zweckbestimmung der KI-Funktionen. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die KI-Funktionen bei bestimmungsgemäßer Nutzung nach Maßgabe von § 5 kein Hochrisiko-KI-System im Sinne von Art. 6 KI-VO ist.

(3) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er nach Art. 25 Abs. 1 lit. c KI-VO selbst als Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems gilt und die damit verbundenen Pflichten treffen, wenn er die Zweckbestimmung der KI-Funktionen so ändert, dass es als Hochrisiko-KI-System einzustufen ist.

(4) Bei Verstößen gegen diesen § 6 ist der Dienstleister berechtigt, den Zugang zu den KI-Funktionen nach Maßgabe der AGB zu sperren und diese Zusatzvereinbarung nach § 18 Abs. 4 außerordentlich zu kündigen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 7 Rollen und Pflichten nach der KI-Verordnung

(1) Der Dienstleister ist durch die Zurverfügungstellung der KI-Funktionen Anbieter eines KI-Systems im Sinne von Art. 3 Nr. 3 KI-VO. Der Kunde ist durch die Inanspruchnahme der Leistungen der KI-Funktionen Betreiber eines KI-Systems im Sinne von Art. 3 Nr. 4 KI-VO.

(2) Der Dienstleister

a) kennzeichnet den erzeugten Output, soweit technisch möglich und verhältnismäßig, in maschinenlesbarer Form als künstlich erzeugt oder bearbeitet (Art. 50 Abs. 2 KI-VO).

(3) Der Kunde

a) ergreift Maßnahmen zur Förderung der KI-Kompetenz seiner Nutzer nach Art. 4 KI-VO und stellt sicher, dass Nutzer, die Output verwenden, fachlich in der Lage sind, diesen inhaltlich zu beurteilen;

b) wird die Nutzer über die tatsächlichen und rechtlichen Limitierungen der KI-instruieren und auf die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Vorgaben und der Bestimmungen dieser KI-Zusatzvereinbarung verpflichten;

c) nutzt die KI-Funktionen ausschließlich entsprechend der in dieser KI-Zusatzvereinbarung und der Leistungsbeschreibung geregelten Zweckbestimmung und den Nutzungshinweisen und verpflichtet die Nutzer hierauf in geeigneter Weise;

d) erfüllt die ihn als Betreiber treffenden Transparenz- und Informationspflichten, insbesondere gegenüber Mandanten und betroffenen Personen sowie nach Art. 50 Abs. 4 KI-VO bei der Veröffentlichung KI-generierter Texte, mit denen die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse informiert wird;

e) entfernt oder verändert die Kennzeichnung nach Abs. 2 lit. a) nicht und stellt Output nicht als ausschließlich menschlich erstellt oder als vom Dienstleister geprüft oder freigegeben dar.

(4) Die Parteien informieren einander unverzüglich in Textform über Umstände, die für die Einordnung der KI-Funktionen nach der KI-VO erheblich sein können, sowie über behördliche Anfragen und Maßnahmen, die die KI-Funktionen betreffen, soweit sie hieran nicht rechtlich gehindert sind. Sie unterstützen einander in zumutbarem Umfang bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten nach der KI-VO.

§ 8 Eigenverantwortliche Prüfung des Outputs (Human in the Loop)

(1) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Output trotz sorgfältiger Konfiguration und entsprechender Systemprompts unrichtig, unvollständig, veraltet, verzerrt oder hierin enthaltene Tatsachen frei erfunden sein kann (**„Halluzinationen"**). Dies gilt ausdrücklich auch für Fundstellen, Zitate, Aktenzeichen und Quellenangaben, die plausibel erscheinen, aber nicht existieren oder den zitierten Inhalt nicht oder nicht vollständig enthalten können.

(2) Die Prüfung des Outputs obliegt allein dem Kunden. Jeder Output ist vor jeder weiteren Verwendung, insbesondere vor der Weitergabe an Mandanten, Gerichte, Behörden oder sonstige Dritte, vollständig und sorgfältig durch einen fachlich geeigneten Nutzer zu prüfen; Fundstellen sind anhand der Primärquellen zu verifizieren. Soweit der Output im Rahmen erlaubnispflichtiger Rechtsdienstleistungen genutzt werden soll, erfolgt die Prüfung durch einen anwaltlichen Berufsträger.

(3) Die Erzeugung inhaltlich richtiger, vollständiger, aktueller oder für einen bestimmten Zweck geeigneter Outputs ist nicht Gegenstand der Leistungspflicht des Dienstleisters und keine wesentliche Vertragspflicht. Der Dienstleister übernimmt insoweit keine Gewähr.

(4) Der Kunde stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Nutzer die Pflicht nach Abs. 2 kennen und einhalten; er leitet sie entsprechend an und überwacht die Einhaltung.

(5) Entscheidungen, die der Kunde auf Grundlage eines Outputs trifft, sowie deren Folgen verantwortet der Kunde allein.

(6) Von den KI-Funktionen extrahierte oder vorgeschlagene Fristen, Termine und Wiedervorlagen sind unverbindliche Vorschläge, auch soweit sie automatisch in die Software als Vorschlag eingetragen werden. Die KI-Funktionen ersetzen nicht die eigenverantwortliche Fristenprüfung und -kontrolle des Kunden. Jede Frist ist von einem fachlich geeigneten Nutzer anhand des zugrunde liegenden Dokuments zu prüfen, bevor auf sie vertraut wird.

§ 9 Berufsrechtliche Anforderungen; Verschwiegenheit

(1) Der Kunde bleibt als Betreiber für die berufsrechtliche Zulässigkeit der Nutzung der KI-Funktionen verantwortlich.

(2) Für die Verarbeitung von Informationen, die der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, gelten der Auftragsverarbeitungsvertrag (Anlage 2 der AGB, der **„AVV"**) und die Zusatzvereinbarung zum Nutzungsvertrag gem. § 43e BRAO (Anlage 4 der AGB) auch für die KI-Funktionen. Die dort übernommenen Pflichten des Dienstleisters erstrecken sich ausdrücklich auf sämtliche im Rahmen der KI-Funktionen verarbeiteten Inputs und Outputs.

(3) Der Kunde stimmt der Einschaltung der im AVV, Anhang 3 (Liste der Unterauftragnehmer) genannten Modellanbieter als weitere Dienstleister im Sinne von § 43e Abs. 3 Nr. 3 BRAO zu. Der Dienstleister verpflichtet diese in Textform entsprechend der Erfordernisse des § 43e BRAO und stellt sicher, dass sie Zugang zu fremden Geheimnissen nur erhalten, soweit dies für die Durchführung der Inferenz erforderlich ist.

(4) Der Kunde und dessen Nutzer entscheiden eigenverantwortlich, welche Mandats- und Kanzleiinformationen (Datenbestände) sie nach § 4 Abs. 1 zur Verarbeitung freigeben oder in die KI-Funktionen im Einzelfall eingeben. Der Kunde und dessen Nutzer berücksichtigen dabei insbesondere etwaige Weisungen und Zustimmungserfordernisse ihrer Mandanten, mandatsbezogene Vertraulichkeitsvereinbarungen sowie Interessenkonflikte.

§ 10 Datenschutz; Vertraulichkeit der Inputs; kein Training

(1) Der Kunde ist hinsichtlich der über die KI-Funktionen verarbeiteten personenbezogenen Daten Verantwortlicher; der Dienstleister verarbeitet diese ausschließlich als Auftragsverarbeiter nach Maßgabe des AVV. Der AVV gilt für die KI-Funktionen entsprechend. Die Anbieter der KI-Modelle werden als Unterauftragsverarbeiter tätig, soweit es sich hierbei nicht um den Dienstleister handelt. Die Nutzung der KI-Funktionen nach Maßgabe dieser Zusatzvereinbarung gilt als dokumentierte Weisung des Kunden.

(2) Der Dienstleister verpflichtet sich Input und Output nicht zum Training, zur Weiterentwicklung, zur Feinabstimmung oder zur Verbesserung von KI-Modellen zu verwenden. Ferner findet keine Übermittlung von Vorgangs- oder Mandatsdaten an Modellanbieter zum Zwecke des Trainings, der Verbesserung oder Evaluierung von KI-Modellen statt. Auch eine Nutzung von Modellen, bei denen Inhalte systembedingt zur Verbesserung der Modelle der Modellanbieter verwendet werden, erfolgt nicht.

(3) Der Dienstleister setzt KI-Modelle nur auf Grundlage von Vertragsbedingungen und Einstellungen ein, nach denen

(a) Input und Output beim jeweiligen Anbieter nicht über die zur Durchführung der Inferenz technisch erforderliche Dauer hinaus gespeichert werden, einschließlich kurzfristiger Zwischenspeicherung zur Leistungsoptimierung („Zero Data Retention"), und

(b) eine Einsichtnahme in Input und Output durch Personal des Anbieters, insbesondere zur Missbrauchskontrolle, ausgeschlossen ist.

Unberührt bleiben Speicherungen und Zugriffe, zu denen ein Anbieter aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung verpflichtet ist. Erlangt der Dienstleister Kenntnis davon, dass ein Anbieter hiervon abweicht oder eine solche Anordnung Daten

des Kunden betrifft, unterrichtet er den Kunden unverzüglich, soweit rechtlich zulässig, und stellt unverzüglich auf einen anderen Anbieter um oder deaktiviert die betroffene Funktion vorübergehend.

(4) Die Speicherung von Inputs und Outputs innerhalb der Software, insbesondere von Verläufen und in der Akte gespeicherten Ergebnissen, richtet sich nach dem Nutzungsvertrag über die Software.

(5) Der Dienstleister verarbeitet zur Abrechnung, zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und zur Kapazitätsplanung technische Nutzungsdaten (insbesondere Zeitpunkt der Inferenz, verwendetes KI-Modell, Anzahl der Credits und Token, Nutzerkonto). Eine inhaltliche Auswertung von Input oder Output findet dabei nicht statt.

§ 11 Rechte an Input, Output und Systemprompt

(1) Sämtliche Rechte am Input verbleiben beim Kunden. Der Kunde räumt dem Dienstleister das einfache, auf die Laufzeit dieser KI-Zusatzvereinbarung und den Zweck der Leistungserbringung beschränkte Recht ein, den Input zu vervielfältigen, zu speichern, zu bearbeiten (insbesondere mit Hilfe des Systemprompts) und an die KI-Modelle zur Erzeugung des Outputs zu übermitteln.

(2) Soweit an einem für den Kunden erzeugten Output Rechte entstehen und vorbehaltlich der Erzeugung gleicher oder ähnlicher Outputs gemäß Absatz 4, stehen diese Rechte im Verhältnis der Parteien ausschließlich dem Kunden zu. Soweit erforderlich, überträgt der Dienstleister dem Kunden sämtliche ihm hieran zustehenden Rechte bzw. räumt ihm ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.

(3) Die Rechtseinräumung nach Abs. 2 wirkt ausdrücklich nur zwischen den Parteien. **Sie enthält insbesondere keine Zusicherung, dass an dem Output Urheber- oder sonstige Schutzrechte entstehen, dass der Output frei von Rechten Dritter ist oder dass seine Nutzung für einen bestimmten Zweck zulässig ist. Der Kunde prüft vor der Verwendung eines Outputs eigenverantwortlich, ob dieser Rechte Dritter verletzt.**

(4) Aufgrund der Funktionsweise generativer KI können die KI-Funktionen für andere Kunden gleiche oder ähnliche Outputs erzeugen. Eine Exklusivität hinsichtlich unabhängig für Dritte erzeugter Inhalte erwirbt der Kunde nicht.

(5) Übermittelt der Kunde dem Dienstleister freiwillig Rückmeldungen zur Qualität von Outputs (**„Feedback"**), darf der Dienstleister diese unentgeltlich zur Verbesserung der KI-Funktionen nutzen. Der Kunde stellt sicher, dass Feedback keine Mandatsinformationen und keine personenbezogenen Daten enthält.

(6) Der Kunde erwirbt keinerlei Rechte an den Systemprompts. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass Systemprompts Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Dienstleisters darstellen.

§ 12 Mitwirkungs- und Meldepflichten des Kunden

(1) Der Kunde meldet dem Dienstleister Störungen und Fehlfunktionen der KI-Funktionen soweit möglich unter Angabe der ihm bekannten und für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen.

(2) Der Kunde informiert den Dienstleister, wenn ihm systematisch fehlerhafte Outputs oder sonstige Umstände bekannt werden, die auf ein Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte von Personen hindeuten.

(3) Der Kunde unterrichtet den Dienstleister über Verstöße seiner Nutzer gegen §§ 5 und 6.

§ 13 Vergütung und Abrechnung

(1) Die KI-Funktionen werden nach dem tatsächlichen Verbrauch vergütet. Abrechnungseinheit sind Credits.

(2) Der Verbrauch wird in Paketen zu je 1.000 Credits abgerechnet. Jedes im Abrechnungszeitraum angebrochene Paket wird vollständig berechnet. Die Vergütung richtet sich nach den in der bei Buchung gültigen Preisliste angegebenen Preisen. Nicht verbrauchte Credits eines angebrochenen Pakets verfallen mit Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums. Sie werden weder erstattet noch in den folgenden Abrechnungszeitraum übertragen. Fallen in einem Abrechnungszeitraum keine Credits an, entsteht keine Vergütung. Die Abrechnung erfolgt monatlich nachschüssig zum Ende des Abrechnungszeitraums. Der aktuelle Credit-Verbrauch kann zeitnah im Abrechnungsmenü eingesehen werden.

(3) Alle Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Der Dienstleister kann die Preise und den Credit-Verbrauch je Inferenz mit Wirkung zum Beginn eines Kalendermonats anpassen, insbesondere wenn sich die Bezugskonditionen der Anbieter von KI-Modellen ändern. Er kündigt die Anpassung mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden in Textform an. Erhöhungen einzelner Kostenbestandteile darf der Dienstleister nur insoweit weitergeben, als sie nicht durch Senkungen anderer Kostenbestandteile ausgeglichen werden; Kostensenkungen gibt der Dienstleister in gleicher Weise weiter. Das Kündigungsrecht des Kunden nach § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Der Kunde kann im Verwaltungsbereich ein monatliches Verbrauchslimit festlegen; der Dienstleister kann ein Standardlimit vorsehen und auf Anfrage erhöhen. Bei Erreichen des Limits werden die KI-Funktionen bis zum Ende des Abrechnungszeitraums oder bis zur Anpassung des Limits ausgesetzt. Innerhalb des geltenden Limits verbrauchte Credits sind auch dann zu vergüten, wenn sie durch automatische Verarbeitung nach § 4 Abs. 1 entstanden sind.

(6) Einwendungen gegen die Abrechnung der Credits hat der Kunde innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform zu erheben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Unterlässt der Kunde rechtzeitige Einwendungen, gilt die Abrechnung als genehmigt. Der Dienstleister weist den Kunden in jeder Rechnung auf diese Frist und die Folgen ihres Versäumens gesondert hin. Nach Fristablauf kann der Kunde eine Berichtigung nur verlangen, wenn er die Unrichtigkeit innerhalb der Frist ohne Verschulden nicht erkennen konnte und nachweist, dass Credits zu Unrecht berechnet wurden.

§ 14 Verfügbarkeit; Weiterentwicklung; Modellauswahl

(1) Für die Verfügbarkeit der KI-Funktionen gelten die Regelungen der AGB. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit auch von der Verfügbarkeit der Schnittstellen und Kapazitäten der Anbieter von KI-Modellen abhängt, auf die der Dienstleister keinen Einfluss hat.

(2) Die Auswahl der eingesetzten KI-Modelle, deren Konfiguration und Versionierung, die Gestaltung der Systemprompts, die Orchestrierung mehrerer Verarbeitungsschritte sowie die Ausführung und Verteilung der Inferenzen obliegen allein dem Dienstleister. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Nutzung eines bestimmten KI-Modells, einer bestimmten Modellversion, eines bestimmten Anbieters eines KI-Modells, bestimmter Parameter oder eine bestimmte Antwortqualität. Der Dienstleister ist berechtigt, KI-Modelle jederzeit hinzuzufügen, zu ersetzen, zu aktualisieren oder abzuschalten, sofern die Tauglichkeit der KI-Funktionen zum vertraglich vereinbarten Zweck erhalten bleibt. Eine Änderung oder die Aufnahme neuer Anbieter erfolgt nach dem im AVV vorgesehenen Verfahren für Unterauftragsverarbeiter.

(3) Der Dienstleister ist berechtigt, die KI-Funktionen fortzuentwickeln, insbesondere Funktionen hinzuzufügen, zu ändern oder anzupassen, sofern der vertraglich vereinbarte Zweck erhalten bleibt und die Änderung für den Kunden unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist (equal or better). Ein Anspruch auf Rückkehr zu einer früheren Version der KI-Funktionen oder eines KI-Modells besteht nicht.

(4) Der Dienstleister ist berechtigt, technische Maßnahmen zur Sicherung des Betriebs zu ergreifen, insbesondere die Zahl gleichzeitiger Inferenzen zu begrenzen oder die Verarbeitungsgeschwindigkeit zu drosseln, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs für alle Kunden erforderlich ist.

§ 15 Mängel, Mängelrüge, Mängelhaftung

(1) Als Mangel gilt eine reproduzierbare Abweichung der KI-Funktionen, insbesondere der generierten Outputs, von der Leistungsbeschreibung, die dessen Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt und die nicht auf einem Mangel des Input beruhen.

(2) Kein Mangel stellen insbesondere dar

a) die inhaltliche Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder Unangemessenheit eines Outputs, einschließlich Halluzinationen und unzutreffender Fundstellen;

b) unterschiedliche Outputs bei gleichen oder ähnlichen Eingaben;

c) das Nichterreichen einer vom Kunden erwarteten Antwortqualität, insbesondere wenn die Antwortqualität nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht erwartet werden kann oder das Nichterreichen auf einem mangelhaften Input beruht;

d) Änderungen der eingesetzten KI-Modelle nach § 14 Abs. 2 sowie Beeinträchtigungen, die auf Störungen bei den KI-Modellen beruhen.

(3) Der Dienstleister beseitigt Mängel innerhalb angemessener Frist durch Nachbesserung; er kann hierzu auch eine neue Programmversion oder eine Umgehungslösung (Workaround) bereitstellen.

(4) Die verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen. Das Selbstbeseitigungsrecht nach § 536a Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen. Das gesetzliche Minderungsrecht bleibt unberührt.

(5) Für Funktionen, die der Dienstleister als Test-, Beta- oder Vorschaufunktion gekennzeichnet hat, bestehen keine Gewährleistungsansprüche; der Dienstleister stellt diese Funktionen für Kunden, die neue Entwicklungen innerhalb der KI-Funktionen testen wollen, im Rahmen der bestehenden Konditionen ohne Aufpreis zur Verfügung. Diese Funktionen sind nicht für die produktive Nutzung vorgesehen. Dem Kunden ist bekannt, dass hinsichtlich dieser Funktionen eine höhere Wahrscheinlichkeit von Fehlern besteht. Der Dienstleister haftet insoweit nur nach Maßgabe von § 16 Abs. 1. Werden durch den Kunden diese Funktionen in Anspruch genommen, wird der Kunde jeden Nutzer ausdrücklich über die in diesem Absatz geregelten Beschränkungen in Kenntnis setzen.

(6) Im Übrigen gelten für Mängelrügen und Mängelhaftung die Bestimmungen der AGB.

§ 16 Haftung

(1) Für Sach- und Rechtsmängelhaftung sowie Ausschluss und Begrenzung der Haftung gelten die Bestimmungen der AGB.

(2) Der Dienstleister haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde oder ein Nutzer einen Output entgegen § 8 Abs. 2 ungeprüft oder unzureichend geprüft verwendet hat. Im Übrigen bleibt § 254 BGB unberührt.

§ 17 Freistellung

(1) Der Kunde stellt den Dienstleister sowie dessen Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich behördlicher Sanktionen frei, die darauf beruhen, dass der Kunde oder seine Nutzer schuldhaft gegen § 6, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 4 oder § 11 Abs. 3 verstoßen haben. Die Freistellung umfasst die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.

(2) Der Dienstleister wird den Kunden über die Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich unterrichten, ohne Zustimmung des Kunden kein Anerkenntnis abgeben und keinen Vergleich schließen und dem Kunden Gelegenheit geben, an der Rechtsverteidigung mitzuwirken.

§ 18 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit einer Vereinbarung über KI-Funktionen beginnt mit der Freischaltung der KI-Funktionen und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jede Partei kann das Vertragsverhältnis über KI-Funktionen (diese Zusatzvereinbarung) jederzeit zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

(3) Das Vertragsverhältnis über KI-Funktionen endet automatisch mit der Beendigung des Nutzungsvertrags der Software, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Kündigung dieser Zusatzvereinbarung lässt den Nutzungsvertrag der Software unberührt.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Dienstleister insbesondere vor, wenn der Kunde erheblich oder wiederholt gegen Pflichten aus dieser KI-Zusatzvereinbarung verstößt.

(5) Jede Kündigung bedarf der Textform.

§ 19 Folgen der Beendigung

(1) Mit Wirksamwerden der Beendigung erlischt das Recht zur Nutzung der KI-Funktionen; der Dienstleister deaktiviert die entsprechenden Funktionen.

(2) Bis zur Beendigung erzeugte und in der Software gespeicherte Outputs bleiben dem Kunden im Rahmen des fortbestehenden Nutzungsvertrags über die Software erhalten. Die nach § 11 Abs. 2 eingeräumten Rechte bestehen daran fort.

(3) Bereits entstandene Vergütungsansprüche für verbrauchte Credits bleiben bestehen und werden mit der nächsten Abrechnung fällig.

§ 20 Änderungen dieser KI-Zusatzvereinbarung

(1) Für Änderungen dieser KI-Zusatzvereinbarung einschließlich ihrer Anlagen gilt Ziff. 17.6 der AGB entsprechend mit folgenden Maßgaben: Änderungen sind auch zulässig, soweit Änderungen der Vertragsbedingungen oder Leistungen der Anbieter von KI-Modellen oder behördliche Vorgaben dies erfordern. Die Genehmigungswirkung tritt ein, wenn der Kunde diese KI-Zusatzvereinbarung nicht bis zum Wirksamwerden der Änderung nach § 18 Abs. 2 kündigt. Preisänderungen richten sich nach § 13 Abs. 4, Änderungen der eingesetzten Modellanbieter nach § 14 Abs. 2 und dem AVV.

Anlagen

Anlage 1 - KI-Zusatzvereinbarung - Anlage 1 - Leistungsbeschreibung - Rev 1.0
Anlage 2 - AVV Anlage 3 - Liste der Unterauftragnehmer - Rev 2.0 - 25.10.2026